

Stand: 23.05.2018

**Frage-/Antwortkatalog
zu dem von der
Sana Klinik Einkauf GmbH koordinierten
offenen Verfahren nach der VgV
„Aufsaugende Inkontinenzprodukte“**

VSt. Nr. 01/18

EU-Bekanntmachung Nr.: 2018/S 075-166517

5. Ergänzung

1. Frage:

Bei den Positionen 7-45 wird allgemein die Einhaltung der Mindestsaugleistung nach ISO 11948-1 gefordert. Welche Mindestsaugleistung fordern Sie konkret bei den einzelnen Positionen bzw. Produkten?

Antwort:

Wir haben die Vorgaben der Leistungsbeschreibung konkretisiert und die jeweils geforderte Saugleistung / Aufnahmekapazität angegeben. Diese ist nach der Testmethode ISO 11948-1 („Rothwell-Methode“) zu ermitteln.

Es handelt sich um ca. Angaben, was bedeutet, dass Abweichungen der Mindestsaugleistung bis 10 % nach unten akzeptiert werden.

Beachten Sie bitte, dass die Auftraggeber im Rahmen der Teststellung nach der Testmethode der ISO 11948-1 prüfen werden, ob die tatsächliche Saugleistung den Angaben des Bieters in der Leistungsbeschreibung (Preisblatt) entspricht.

Wird die in der Leistungsbeschreibung geforderte Mindestsaugleistung / Aufnahmekapazität nicht erreicht, wird die betreffende Position, d.h. das entsprechende Produkt, als nicht angeboten bewertet.

Die Saugleistung des hier angebotenen Produktes ist in Spalte K des aktualisierten Preisblattes einzutragen. Bitte verwenden Sie dieses für die Angebotserstellung.

2. Frage:

Es scheint, als seien in der Rahmenvereinbarung keine Lieferbedingungen dargestellt.

Wir gehen davon aus, dass diese individuell mit den jeweiligen Kliniken vereinbart werden?

Antwort:

Nach § 2 Abs. 1 lit. e) der Rahmenvereinbarung (Teil C der Vergabeunterlagen) gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Diese enthalten die geltenden Lieferbedingungen.

In dem Einzelauftrag können abweichende Regelungen zwischen Lieferant und dem jeweiligen Krankenhaus vereinbart werden (siehe auch § 4 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung).

3. Hinweis

Als öffentlicher Auftraggeber beteiligt sich noch die Kreiskrankenhaus Freiberg gGmbH an dem vorliegenden Vergabeverfahren. Eine Änderungsbekanntmachung wurde bereits an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU übersandt.

Dementsprechend wurden die Vergabeunterlagen in Teil A - Durchführung des Vergabeverfahrens, Anlage 1 „Am Vergabeverfahren ‚Aufsaugende Inkontinenzprodukte‘ teilnehmende Einrichtungen des Einkaufsverbundes der Sana Klinik Einkauf

GmbH einschließlich ergänzender Angaben“ sowie Teil D - Leistungsverzeichnis Wertungsmatrix Inkontinenz angepasst.

Die aktuellen Fassungen sind auf der Vergabeplattform eingestellt. Wir bitten um Beachtung.

4. Frage:

Aufgrund der verschiedenen Größen der einzelnen Produkte kann es zu Abweichungen von der geforderten Abmessung kommen.

Dürfen auch Produkte angeboten werden, die zwar die geforderte Größenvielfalt abbilden, jedoch bei der Abmessung von der Vorgabe um mehr als 10 % abweichen?

Antwort:

Die zulässigen Abmessungen der zu beschaffenden Produkte mit den jeweiligen Größen sind im „Preisblatt“ in Teil D der Vergabeunterlagen „Leistungsverzeichnis Wertungsmatrix Inkontinenz“ - soweit gefordert - angegeben.

Die „Idealgröße“, die den Vorstellungen der an der Ausschreibung beteiligten Auftraggeber entspricht, ist in der jeweiligen ca.-Angabe genannt. Dabei wird den Bietern die Möglichkeit eingeräumt, Produkte mit einer Abweichung von bis zu +/-10 % anzubieten, wie sich aus der Angabe in der Kopfzeile zu Spalte D ergibt (*Produktbeschreibung - eine Größenabweichung von +/- 10 % ist zulässig*) ergibt.

Wird ein Produkt angeboten, dass diesen Vorgaben nicht entspricht, wird es nicht gewertet.

Am Beispiel der Netz-/ Fixierhose, Gr. L, mit der Größe ca. 80 - 120 cm bedeutet dies, dass ein Angebot akzeptiert wird, dass eine solche Hose mit einem Umfang von 72 - 132 cm gemessen am Hosenbund beinhaltet.

5. Frage:

Dürfen auch Produkte angeboten werden, die zwar die geforderte Größenvielfalt abbilden, jedoch bei der Mindestsaugleistung von der Vorgabe abweichen?

Antwort:

Nein. Die angebotenen Produkte müsse sämtliche im „Preisblatt“ in Teil D der Vergabeunterlagen „Leistungsverzeichnis Wertungsmatrix Inkontinenz“ genannten Mindestanforderungen erfüllen; also u.a. die genannten Größen, Abmessungen und Mindestsaugleistungen.

Die Auftraggeber akzeptieren auch bei der Mindestsaugleistung eine Abweichungen von bis zu 10 % nach unten (siehe auch Antwort zu Frage 1).

6. Frage:

Ergibt sich der Basispreis gesamt und Bestpreis gesamt aus dem Basispreis bzw. Bestpreis je Stück mal Verbrauchsmenge in Stück (Spalte H)?

Antwort:

Das ist zutreffend.

Gewertet wird die Summe der Einträge zu den einzelnen Positionen, die in Spalte R des Preisblattes eingetragen sind (Bestpreis gesamt (bei mind. 70 % Volumenabdeckung je Einzellos)). Der jeweilige Betrag muss sich aus dem Bestpreis je Stück, wie in Spalte Q eingetragen, multipliziert mit der in Spalte H angegebenen Verbrauchsmenge in Stück ergeben. Es gilt also die Formel: $H \times Q = R$

7. Frage:

Leider werden nicht immer bei der Spalte Basispreis und Bestpreis je Stück alle 4 Nachkommastellen angezeigt; auch ist nicht immer die vollständige Artikelbezeichnung sichtbar. Wir sind uns bewusst, dass trotzdem die Zahlen mit 4 Nachkommastellen bei der Berechnung zu Grunde gelegt werden.

Wäre es trotzdem möglich, diese Zellen frei zuschalten, um eine Formatierung zu ermöglichen?

Antwort:

Wir danken für den Hinweis und stellen ein entsprechend angepasstes Preisblatt auf der Vergabeplattform zur Verfügung. Wir bitten, dieses für die Angebotserstellung zu verwenden.

8. Frage:

Im Leistungsverzeichnis stehen ca. Angaben bei Produktgröße und -saugstärke. Lassen Sie Toleranzen zu? Wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort:

Bei Produktgröße und Saugstärke werden Toleranzen von 10 % zugelassen. Wir verweisen auf die Antworten zu den Fragen 1 und 4.

9. Frage:

Zur Beurteilung der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit wird u.a. die Beschreibung der technischen Ausrüstung und der Maßnahmen der Qualitätssicherung gefordert (Ziff. III.1.3. Nr. 3 der EU-Bekanntmachung).

Unser Unternehmen selbst ist kein Produzent, sondern kauft die aufsaugenden Inkontinenzprodukte direkt von ihrem Mutterkonzern. Diese Produkte unterliegen strengen internen Produkthanforderungen, sind alle CE geprüft und unterlaufen noch anderen Zertifizierungen wie FSC. Unser Unternehmen ist folglich nur für die logistischen Prozesse und den Verkauf zuständig.

Aus welchem Unternehmensbereich (Produktion, Logistik, Verkauf) sollen die Maßnahmen der Qualitätssicherung dargestellt werden?

In welcher Form und Umfang möchten Sie diese Darstellung?

Antwort:

Mit einer Beschreibung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität sind sämtliche organisatorischen und technischen Maßnahmen des Unternehmens angesprochen, die der Schaffung und Erhaltung eines bestimmten Qualitätsstandards dienen. Die Qualitätssicherung soll damit der strukturellen Prävention von Leistungsstörungen dienen.

Handelt es sich, wie in der Frage dargestellt, bei dem Bieter um ein Unternehmen, das nur für die Logistik und den Verkauf zuständig ist, so soll dieses darstellen, wie es gewährleistet, dass die Leistung ordnungsgemäß erbracht wird. Dazu kann etwa eine Darstellung gehören, dass der Lieferant den Hersteller kontrolliert, sich die entsprechenden Zertifizierungen o.ä. vorlegen lässt und ggf. auch eigene Kontrollen vornimmt. In diesem Rahmen ist es auch nicht ausgeschlossen, dass die Qualitätssicherung beim Hersteller dargestellt wird, soweit dem Lieferanten hierzu nähere Angaben möglich sind, was regelmäßig bei konzernverbundenen Unternehmen der Fall sein dürfte.

Was Form und Umfang der Darstellung anbelangt, bitten wir um eine Beschreibung in Ziff. 3.3. in Teil B 03 (Bietererklärungen zur Eignung). Der Umfang soll eine Seite möglichst nicht überschreiten; eine zwingende Begrenzung stellt diese Angabe jedoch nicht dar. Ggf. kann auch auf Broschüren o.ä. verwiesen werden, was dann eindeutig kenntlich zu machen ist.

10. Frage:

Handelt es sich bei Los Nr. 5 und Los Nr. 6 um Einweg- oder um Mehrwegartikel?

Antwort:

Bei den in den Losen Nr. 5 und 6 ausgeschriebenen Artikeln handelt es sich - wie bei den übrigen Losen auch - um Einwegartikel.

11. Frage:

Müssen die Unterlagen tatsächlich per Post eingereicht werden oder kann das Angebot stattdessen per E-Mail zugeschickt werden?

Antwort:

Nach Ziff. 11.2.1 a) des Teils A der Vergabeunterlagen (Durchführung des Vergabeverfahrens) muss das Angebot (genauer: der Textteil des Angebots) in einem verschlossenen Umschlag, der mit dem beigefügten roten Kennzettel zu versehen ist, eingereicht werden.

Eine Übersendung per E-Mail ist nicht vorgesehen und zur Sicherstellung des vergaberechtlich gebotenen Geheimwettbewerbs auch nicht zulässig. Daher können Angebote, die nicht in einem verschlossenen Umschlag eingereicht werden, nicht berücksichtigt werden.

12. Frage:

Wir benötigen eine genaue Definition der Saugleistungsanforderungen, um eine Zuordnung der Artikel vornehmen zu können. Können Sie die Anforderung nach ISO oder MDS definieren? Jedoch bitte mit Mindestsaugmengen.

Antwort:

Wir verweisen auf die Antworten zu den Fragen 1 und 8. Die bei den betreffenden Produkten jeweils geforderte Mindestsaugleistung ist im Preisblatt in Teil D „Leistungsverzeichnis Wertungsmatrix Inkontinenz“ eingetragen. Die Saugleistung ist nach ISO 11948-1 („Rothwell-Methode“) zu bestimmen.

13. Frage:

In Teil A Durchführung des Vergabeverfahrens wird unter Ziff. 11.5 (Sonstige Angaben) u.a. gefordert, dass die Lieferantenartikelnummer zu den angebotenen Produkten angegeben werden soll. Leider hat das Preisblatt in Teil D „Leistungsverzeichnis Wertungsmatrix Inkontinenz“ keine so bezeichnete Spalte. Wie soll hier verfahren werden?

Antwort:

Wir bitten, die Lieferantenartikelnummer zusätzlich zum Namen des Produkts in der Spalte J „Artikelbezeichnung“ einzutragen.

14. Frage:

Wir möchten darauf hinweisen, dass es uns nicht möglich ist, in dem Preisblatt in Teil D der Vergabeunterlagen „Leistungsverzeichnis Wertungsmatrix Inkontinenz“ in die Spalte K die geforderte Angabe zur Saugleistung (ml-Angabe) einzutragen. Der Wert wird in ein Datum umgewandelt.

Weiterhin würde es die Bearbeitung erleichtern, wenn die Kopfzeile des Tabellenblattes sichtbar bleibt, wenn man herunterscrollt.

Antwort:

Wir haben das format-technische Problem behoben und die automatische Datumsformatierung entfernt. Nunmehr sollte eine Eintragung der geforderten Angabe ohne weiteres möglich sein.

Von einer Änderung der Formatierung der Kopfzeile möchten wir absehen.

Der Teil D der Vergabeunterlagen mit dem aktualisierten Preisblatt ist auf der Vergabeplattform eingestellt.

15. Frage:

Die Qualitätspunkte der angebotenen Produkte werden im Rahmen eines Praxistests ermittelt. Hierzu sind Testmuster, die Teil des Angebotes sind, entsprechend den Angaben in Teil D der Vergabeunterlagen einzureichen. Nach Ziff. 11.2.1 lit. b) „Angebotsabgabe“ sind diese Testmuster doppelt einzureichen, wobei ein Exemplar für die Testung verwandt wird.

Wir meinen, dass ein Praxistest anhand jeweils eines Exemplars nicht durchführbar ist und wesentliche Kriterien (nach Teil D Leistungsverzeichnis Wertungsmatrix), wie z. B. Umverpackung, Entnahme, Geruch, Größenangabe auf Umverpackung, nicht bewertbar sind. Daher bitten wir um eine Differenzierung der Testmethode bzw. um Anpassung der Vergabeunterlagen bzgl. der Musteranforderung.

Antwort:

Wir stellen klar, dass mit einem Testexemplar eine Verpackungseinheit gemeint ist.

Daher ist der Praxistest durchführbar und eine Wertung anhand der Wertungsmatrix möglich. Dies gilt insbesondere für die Kriterien

bei Los 1: Entnahme, Größenangabe, Entfernung und Entsorgung

bei Los 2: Entnahme und Geruch, Geruchsbindung, Aufnahmekapazität, Größenangabe

bei Los 3: Entnahme und Geruch, Geruchsbindung, Aufnahmekapazität, Größenangabe

bei Los 4: Entnahme und Geruch, Größenangabe, Aufnahmekapazität

bei Los 5: Entnahme und Geruch, Angabe von Größe und Saugstärke, Aufnahmekapazität

bei Los 6: Entnahme und Geruch, Aufnahmekapazität

16. Frage:

Bei den Bewertungskriterien im Teil D der Vergabeunterlagen heißt es zu Los Nr. 1 beim Kriterium Passform:

„Der Hüftbund des Testartikels verfügt über eine hinreichende sichere Passform. Diese verhindert ein Aufrollen des Bündchens.

Das Material des Testartikels schnürt in Bezug auf den Beinabschluss, auch bei verlängertem Beinansatz, nicht ein.“

Ein Hüftbund hat keinen Einfluss auf ein eventuelles Aufrollen des Beinabschlusses. Dieses Kriterium kann insofern nicht bewertet werden. Wir bitten um Korrektur.

Antwort:

Hier wird das Bewertungskriterium missverstanden. Wenn durch die Passform des Hüftbundes das Aufrollen des „Bündchens“ verhindert werden soll, so ist damit das „Hüftbündchen“ gemeint. Das wird bei der Qualität des angebotenen Produkts bewertet.

Im Rahmen des weiteren, hier genannten Kriteriums wird positiv bewertet, wenn das Material des Testartikels beim Beinabschluss nicht einschnürt.

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass die beiden Unterkriterien je zur Hälfte der genannten Punktzahl bewertet werden. Dies gilt entsprechend für sämtliche Wertungskriterien, die mehrere Unterkriterien enthalten; diese werden jeweils zu gleichen Anteilen bewertet.

17. Frage:

Das Bewertungskriterium „Sichere Einlage“ im Teil D der Vergabeunterlagen zu Los Nr. 1 macht keinen Sinn, weil Netz- und Fixierhosen nicht in den Slip eingelegt werden.

Antwort:

Es wird die sichere Einlage eines Produktes aus Los Nr. 2, Position 7 - 15, in die Netz-/ Fixierhose bewertet.

18. Frage:

Das Bewertungskriterium „Anatomische Formung“ im Teil D der Vergabeunterlagen zu Los Nr. 2 kann aus unserer Sicht z. B. nicht bei Position 11 und ggf. nicht bei der Position 14 bewertet werden. Wir bitten um Korrektur.

Antwort:

Es gibt Saugkissen und Wöchnerinnenvorlage mit einer „anatomischen Formung“. Dementsprechend können die angebotenen Produkte auch positiv, d. h. mit

entsprechenden Punkten, bewertet werden, wenn sie das Bewertungskriterium erfüllen.

Eine „anatomische Formung“ stellt allerdings keine Mindestanforderung an das Produkt dar. Weist das angebotene Produkt dieses Merkmal nicht auf, erfüllt es zwar die Anforderungen der Leistungsbeschreibung, erhält aber bei diesem Kriterium keine positive Bewertung.

19. Frage:

Trifft das Bewertungskriterium „Nässeindikator“ im Teil D der Vergabeunterlagen zu Los Nr. 2 auch zu für die Positionen 11 - 15 (der Nässeindikator ist bei keiner Position vorgegeben)? Wir bitten ggf. um Korrektur.

Antwort:

Falls die in den Positionen 11 - 15 genannten Produkte einen Nässeindikator aufweisen, wird dies positiv bewertet.

Ein Nässeindikator stellt allerdings keine Mindestanforderung an das Produkt dar. Weist das angebotene Produkt dieses Merkmal nicht auf, erfüllt es zwar die Anforderungen der Leistungsbeschreibung, erhält aber bei diesem Kriterium keine positive Bewertung (siehe Antwort zu Frage 18).

20. Frage:

Im Teil D der Vergabeunterlagen bezieht sich bei Los Nr. 3 das Bewertungskriterium „An- und Ablegen“ sowohl auf Slips als auch auf Pants. Pants werden allerdings in Los Nr. 4 ausgeschrieben, nicht in Los Nr. 3 und können von daher an dieser Position nicht bewertet werden. Wir bitten um Korrektur.

Antwort:

Wir danken für den Hinweis auf das redaktionelle Versehen. Wir haben den Passus, der die Pants betrifft, in dem Dokument „Bewertungskriterien“ in Teil D der Vergabeunterlagen gestrichen.

Der Teil D der Vergabeunterlagen mit dem aktualisierten Dokument „Bewertungskriterien“ ist auf der Vergabepattform eingestellt.

21. Frage:

Bei den Wertungskriterien zu Los Nr. 6 können die Kriterien „Auslaufsicherer Folienrand“ und „Gleichmäßige Verteilung der Flüssigkeit“ aus hiesiger Sicht nur für Krankenunterlagen zutreffen, nicht aber für Einmal-Schutzlaken. Wir bitten um Korrektur.

Antwort:

Falls die Einmal-Schutzlaken einen „Auslaufsicheren Folienrand“ aufweisen und eine „Gleichmäßige Verteilung der Flüssigkeit“ gewährleisten, wird dies positiv bewertet.

Ein auslaufsicherer Folienrand stellt allerdings keine Mindestanforderung an das Produkt dar. Weist das angebotene Produkt dieses Merkmal nicht auf, erfüllt es zwar die Anforderungen der Leistungsbeschreibung, erhält aber bei diesem Kriterium keine positive Bewertung (siehe Antworten zu Fragen 18 und 19).

22. Frage:

In Anlage Teil B 05 „Bietererklärung Servicequalität“ werden die Kriterien Erreichbarkeit Außendienst, Erreichbarkeit Innendienst, Lieferzeit, Reklamationsbearbeitung und Umstellungsunterstützung genannt. Wir bitten um Angabe der Bewertungsmatrix für diese Kriterien. Nach welchen Maßgaben fließen diese Kriterien in die Bewertung ein?

Antwort:

Die Angaben in Anlage Teil B 05 „Bietererklärung Servicequalität“ sind nicht für die Zuschlagsentscheidung über die Vergabe der Rahmenvereinbarungen relevant, sondern nur für die Kliniken, die bei der Vergabe der Einzelaufträge auch das Kriterium „Servicequalität“ zugrunde legen werden.

Die Angaben der Bieter werden in einer vergleichenden Wertung berücksichtigt.

23. Frage:

Unter Bezug auf die Anlage 1, Teil A bitten wir zum Kriterium „Servicequalität“ um Angabe der Bewertungsmatrix für die Kriterien Erreichbarkeit Außendienst, Erreichbarkeit Innendienst, Lieferzeit, Reklamationsbearbeitung und Umstellungsunterstützung (siehe auch Frage 22). Des Weiteren bitten wir um Angabe, wie der „Umstellungsaufwand“ und die „Produktabdeckung“ ermittelt werden und in das Ergebnis der qualitativen Bewertung einfließen?

Antwort:

Die in Anlage 1 zu Teil A der Vergabeunterlagen aufgeführten Kriterien sind nicht für die Zuschlagsentscheidung über die Vergabe der Rahmenvereinbarungen relevant, sondern nur für die spätere Vergabe der Einzelaufträge durch die beteiligten Kliniken.

Welche Kriterien mit welcher Gewichtung das jeweilige Krankenhaus hierbei zugrunde legen wird, ist in der Anlage 1 zu Teil A der Vergabeunterlagen dargestellt.

Unter den späteren Rahmenvertragspartnern werden für die Vergabe des konkreten Einzelauftrages durch die jeweilige Klinik die Erfüllung der angegebenen Kriterien mit der jeweiligen Gewichtung vergleichend gewertet.

24. Frage:

Wir haben bei Los Nr. 2 zu den Positionen 7 bis 10 und 13 bis 15 Schwierigkeiten, anhand der Beschreibungen eine eindeutige Produktzuordnung vorzunehmen. Deshalb bitten wir um Anpassung der jeweiligen Spezifikation (Angabe der Größe sowie evtl. Produktfeatures, wie z. B. Anatomische Formung, Klebestreifen, Innenbündchen, Nässeindikator, Rückseite mit undurchlässiger Außenfolie) sowie ggf. um Angabe eines Referenzartikels.

Antwort:

Wir nennen folgende Referenzartikel zu Los Nr. 2:

- Positionen 7 und 8: Seni Man, MoliMed for men, Abri-Men, Abena Man (jeweils mit den vorgegebenen Mindestsaugstärken) oder gleichwertig
- Positionen 9 und 10: MoliMed Comfort, Attends Soft, Abri-Let (jeweils mit den vorgegebenen Mindestsaugstärken) oder gleichwertig
- Positionen 13 - 15: Samu Wöchnerinnenvorlagen, Beesana Wöchnerinnenvorlagen, Absorgyn Wöchnerinnenvorlagen (jeweils mit den vorgegebenen Mindestsaugstärken) oder gleichwertig

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die genannten Produkte nur der Beschreibung des jeweiligen Auftragsgegenstands dienen, weshalb auch gleichwertige Produkte zugelassen sind.

25. Frage:

Bei Los Nr. 4 können die in den Positionen 20 bis 26 ausgeschriebenen Pull Up Pants nicht mit Seitenflügeln ausgestattet sein. Dieses Kriterium trifft für nur für Windelhosen/Slips zu. Wir bitten um Korrektur.

Antwort:

Der Hinweis ist berechtigt. Wir haben die Leistungsbeschreibung im aktualisierten Preisblatt in Teil D der Vergabeunterlagen entsprechend angepasst und bitten um Beachtung.

26. Wichtiger Hinweis:

Angesichts der Anpassungen in Teil D der Vergabeunterlagen und der in der Angebotsfrist liegenden Feiertage wird die Angebotsfrist verlängert, und zwar auf

Dienstag, den 05.06.2018, 12.00 Uhr

Diese Frist ist sowohl für den schriftlichen Angebotsteil als auch für die Einreichung der Testmuster verbindlich.

27. Frage:

In den Dateien „03 Teil_B 01-Angebot Bietererklärung“ & „04 Teil_B 02-Bietergemeinschaftserklärung“ stehen nur 3 Felder zur Verfügung, um die Mitglieder der Bietergemeinschaft zu benennen.

Ist es zulässig, eine zusätzliche Datei mit Namen „Anlage A + Dateiname der Originaldatei“ hinzuzufügen?

Antwort:

Dies ist nicht erforderlich. In der Datei „03 Teil_B 01-Angebot Bietererklärung“ und „04 Teil_B 02-Bietergemeinschaftserklärung“ kann pro Feld mehr als nur ein Mitglied der Bietergemeinschaft aufgeführt/eingetragen werden. Die letzte Seite mit den Unterschriften der Datei „04 Teil_B 02-Bietergemeinschaftserklärung“ ist in der erforderlichen Anzahl auszudrucken, die Seitenzahl – ggf. handschriftlich - anzupassen und der Erklärung beizufügen.

28. Frage:

In Datei „04 Teil_B 02-Bietergemeinschaftserklärung“ sind Unterschriften der Bietergemeinschaftsmitglieder gefordert.

Ist es zulässig diese Unterschriften in eingescannter Form einzureichen?

Antwort:

Nach Ziff. 7.1.3 Teil A Durchführung des Vergabeverfahrens hat eine Bietergemeinschaft eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben. In diesem Fall ist es zulässig, die Unterschriften in eingescannter Form einzureichen.